

# **Satzung**

## **I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

### § 1 Name

Der Verein hat den Namen „Freunde und Förderer der Didrik-Pining-Schule“.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

### § 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Didrik-Pining-Schule und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.  
Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen und die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt zurzeit jährlich 13,-- €.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

# II. Mitgliedschaft

## § 7 Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Aufnahme durch den Vorstand Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den laufenden Jahresmitgliedsbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweiter Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen bezahlt hat.
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### **III. Verwaltung**

#### § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/ dem Vorsitzenden
  - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/ dem Schriftführer(-in)
  - d) dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

3. Der/ die Vorsitzende - bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.  
Zahlungsanweisungen von mehr als 250,- € bedürfen der Unterschrift der des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl statt.
7. Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder
  - b) von den Kassenprüfern
  - c) oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
4. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung im Schaukasten in der Schule zur Einsicht ausgehängt werden.

### § 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der zwei Kassenprüfer
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mindestbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Erarbeitung und Beschluss des Verteilungsplanes für die zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 14 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 15 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Satzungsänderungen, welche die nach § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 16 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.  
Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## § 17 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.

## § 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Didrik-Pining- Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 13.02.2008.